

**39. Verstößt die Anerkennung der in einigen Staaten von Nordamerika anerkannten formlosen Ehe nach common law gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?**

EG. z. BGB. Art. 11, 30.

**IX. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1932 i. S. Witwe H. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). IX 304/32.**

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 25. August 1929 ist der Maschinist H., der in New York (Amerika) seinen Wohnsitz hatte, in Deutschland bei einem Eisenbahnunglück getötet worden. Die Klägerin nimmt als seine Ehefrau nach § 3 HaftpfG. die Beklagte auf Schadenersatz in Höhe von 6300 RM. in Anspruch. Der Verunglückte ist gleich der Klägerin in Deutschland geboren; beide besaßen die Reichsangehörigkeit; die Klägerin besitzt sie unstreitig auch heute noch.

Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin die Ehefrau des Verunglückten gewesen sei. Diese behauptete selbst nur, mit H. in New York eine sog. common law-Ehe geschlossen zu haben, die völlig formlos eingegangen werde und nach dortigem Recht gültig sein solle, im Deutschen Reich aber nach Art. 30 E.G.z.B.G.B. nicht anerkannt werden könne. Außerdem sei auch nicht einmal eine solche Ehe geschlossen worden, wenn auch die Absicht einer Eheschließung bei H. und der Klägerin bestanden haben möge.

Die Klägerin hat demgegenüber zugegeben, daß zwischen H. und ihr nur eine solche formlose Eheschließung stattgefunden habe. Eine Ehe habe demnach jedenfalls bestanden und sei in New York in den beteiligten Kreisen bekannt und anerkannt, auch von keinem der Ehegatten in Zweifel gezogen worden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht als Ehefrau des verunglückten H. anerkannt werden könne, obwohl es unterstellt, daß die Klägerin mit H. in einer im Staat New York als gültig abgeschlossen anerkannten Ehe, einer formlos eingegangenen sog. common law-Ehe, gelebt habe. Für die Revisionsinstanz ist also zu Gunsten der Klägerin zu unterstellen, daß im Staat New York eine durch formlosen Vertrag abgeschlossene Ehe rechtlich anerkannt ist, und daß die Klägerin mit H. eine solche Ehe eingegangen ist und bis zu dessen Tode geführt hat.

Die Revision beanstandet deshalb auch nur die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts, daß eine solche common law-Ehe im Deutschen Reich nicht anerkannt werden könne, weil die Anerkennung dem Zweck deutscher Gesetze, insbesondere dem § 1317 B.G.B., wider-

spreche. Mit Recht geht das Oberlandesgericht davon aus, daß für die Form der Eheschließung von Reichsangehörigen nach Art. 11 E.G.z.B.G.B. die Beobachtung des Gesetzes des Ortes genügt, an dem die Eheschließung erfolgt. Denn daß Art. 11 sich nicht nur auf die Form anderer Rechtsgeschäfte, sondern auch auf die der Eheschließung bezieht, ist in der Rechtsprechung anerkannt (R.G.Z. Bd. 88 S. 191). Lebhaft bestritten ist dagegen, ob eine Ehe im Deutschen Reich anerkannt werden kann, die im Ausland nach den dort geltenden Bestimmungen geschlossen ist, wenn hier irgendeine Beurkundung nicht vorgesehen, der eherechtliche Vertrag also formlos gültig ist. Das Oberlandesgericht hat diese Frage verneint, weil die deutsche Gesetzgebung über die Form der Eheschließung den Zweck verfolge, daß über die Frage, ob eine Eheschließung vorliege, jede Beweis-erhebung durch Befragung von Zeugen ausgeschlossen sein müsse. Daß dieses der Zweck der Formvorschriften für die im Deutschen Reich geschlossenen Ehen ist, daß man für diese damit einen zuverlässigen Urkundenbeweis sicherstellen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Damit ist aber noch nicht dargetan, daß die Beobachtung erleichteter Formen oder gar formlose Gültigkeit mit dem Zweck der deutschen Gesetzgebung im Widerspruch steht; man könnte sonst jede erleichterte Form der Eheschließung im Ausland schließlich als mit dem Zweck des deutschen Gesetzes unvereinbar bezeichnen. Die Rechtsprechung hat sich deshalb schon seit langer Zeit dahin entschieden, daß Art. 30 E.G.z.B.G.B. nur anwendbar ist und demnach die Anwendung ausländischen Rechts unterbleiben muß, wenn dessen Ausschließung im Zweck eines deutschen Gesetzes liegt. Somit muß die Vorschrift des Art. 30 dahin verstanden werden, daß, abgesehen von dem hier nicht in Frage stehenden Fall eines Verstoßes gegen die guten Sitten, die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht an sich maßgeblichen ausländischen Rechts verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen einerseits dieses Recht und andererseits das deutsche Recht beruht, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (R.G.Z. Bd. 60 S. 296 [300]).

Geht man von dieser Grundauffassung aus, so kann die Ansicht des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden, daß diese Voraus-

setzungen im vorliegenden Fall gegeben seien. Zunächst muß bemerkt werden, daß es sich hier nicht um ein sittliches Werturteil, sondern allein darum handelt, ob eine im Ausland zweifellos zu Recht bestehende Ehe, über deren sittlichen Inhalt dort und bei uns übereinstimmende Auffassung besteht, deshalb im Deutschen Reich nicht anerkannt werden soll, weil eine Beurkundung über die Eheschließung nicht erfolgt ist, der Beweis der Eheschließung durch übereinstimmenden Willensentschluß und der eines gemeinsamen Lebens als Ehegatten aber auf andere Weise geführt werden kann. Grundlage ist also, daß die ausländische Form der Eheschließung allein zur Erörterung steht, daß aber weder der Inhalt der ehelichen Rechte und Pflichten noch die Art der Lösung der Ehe irgendwie erheblich von der deutschen Grundauffassung abweicht und deshalb auch keinen Anlaß zu Bedenken geben kann. Anerkannt ist in der deutschen Rechtsprechung die Rechtsverbindlichkeit der sog. registrierten Sowjetehe (RG. in JW. 1931 S. 1334 Nr. 1). Verschiedene Schriftsteller haben daher auch ohne weiteres die formlos in Sowjetrußland oder den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Ehen als für die deutschen Gerichte verbindlich erachtet (Neumeyer Internationales Privatrecht in Kohlschäfers Enzyklopädie S. 19; Leske-Löwenfeld Das Eherecht der Europäischen Staaten 2. Aufl. Teil 1 S. 56, bes. Anm. 318; Freund in JW. 1928 S. 879; Bergmann Religiöse und de facto-Ehe in: Deutsche Landesreferate zum internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932 S. 189), während andere Schriftsteller zwar nicht unbedingt den gegenteiligen Standpunkt vertreten, aber erhebliche Bedenken äußern (Mußbaum Internationales Privatrecht S. 142; Habicht Internationales Privatrecht S. 109; Staudinger-Raape GG.z.BGB. Art. 13 Bem. C III 1c S. 252). Wollte man der vom Oberlandesgericht vertretenen Ansicht zustimmen, so müßte die Anerkennung der formlos in Amerika geschlossenen common law-Ehe auch versagt werden, wenn es sich um amerikanische Unionsstaatsbürger oder Angehörige solcher Staaten handelt, die diese common law-Ehe auch für die eigenen Staatsangehörigen bedenkenlos anerkennen, wie das z. B. in Frankreich offenbar der Fall ist. Diese Behandlung wird daher mit Recht auch von beachtlicher Seite abgelehnt (Staudinger-Raape a. a. D.). Offenbar ist im Schrifttum eine gewisse Unsicherheit dadurch entstanden, daß Reichsdeutsche im Ausland von Ausländern zu einer

nach dortigem Recht gültigen Ehe veranlaßt wurden, ohne daß sich im einzelnen Fall der Reichsdeutsche der Tragweite seiner Handlung recht bewußt war. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob man nicht mit Staudinger-Raape in solchen Fällen die Vorschrift des § 1332 BGB. für ausreichend erachten soll. Es kann weiter nicht in Frage kommen, daß in der Anerkennung der Ehe der Klägerin etwas Anstößiges zu finden wäre, worauf Staudinger-Raape a. a. O. abstellen will. Denn wenn zwei Reichsdeutsche, wie unterstellt werden muß, seit längerer Zeit im Ausland ihren Wohnsitz haben, dort nach den — gegenüber dem heimischen Recht erleichterten — maßgeblichen Bestimmungen (über die Form) die Ehe schließen und sich demgemäß als Eheleute betrachten, als solche angesehen werden und in der Folge zusammen leben, so ist nicht ersichtlich, inwiefern in der Anerkennung dieser Ehe etwas Anstößiges zu finden wäre, wenn außer dem behaupteten Formmangel Bedenken überhaupt nicht bestehen. Selbstverständlich ist dabei Voraussetzung, daß beide Teile die ernste Absicht haben, eine wirkliche, dauernde Ehe zu schließen und als Eheleute mit allen sich daraus ergebenden Folgen zusammenzuleben. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist eine Beweisfrage, und man muß an ihre Bejahung strenge Anforderungen stellen. Das kann aber die grundsätzliche Zulässigkeit der Anerkennung einer solchen Ehe nicht berühren.

Das Oberlandesgericht macht der von ihm abgelehnten Auffassung zum Vorwurf, daß sie sich von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lasse. Dabei wird verkannt, daß seine ganzen Betrachtungen allein auf Zweckmäßigkeitsermägungen beruhen, nur mit dem Unterschied, daß es sie dem Gesetzgeber unterschiebt und damit die Auffassung verbindet, man habe ein auch dem Ausland gegenüber zwingendes Recht schaffen wollen. Formvorschriften solcher Art mag es geben, und es mag auch richtig sein, daß die Eheschließung nach deutscher Auffassung mehr als andere Rechts-handlungen der Form bedarf, besonders um den Zeitpunkt des Beginns der aus der Eheschließung sich ergebenden Rechte und Pflichten jederzeit einwandfrei feststellen zu können. Aber Selbstzweck sind Formvorschriften niemals, und mit dem Wesen der Ehe hat die Form der Eheschließung nichts zu tun. Das zeigt die Entwicklung des kanonischen und des evangelischen kirchlichen Eherechts mit aller Deutlichkeit.

Mit Recht verweist die Revision übrigens auch auf Art. 2 und 5 des Haager Eherechtsabkommens vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221), wonach für die Form der Eheschließung ganz allgemein das Recht des Ortes maßgeblich sein soll, an dem die Ehe geschlossen wird. Wenn auch die Vereinigten Staaten dem Abkommen nicht beigetreten sind und dessen Vorschriften nichts anderes besagen als Art. 11 E.G.z.B.G.B., so zeigt das Abkommen doch die vom Deutschen Reich gebilligte Richtung des internationalen Eherechts: Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe, soweit irgend möglich.

Unter diesen Umständen kann nicht anerkannt werden, daß einer sog. common law-Ehe nach dem Zweck eines deutschen Gesetzes die Anerkennung versagt werden müsse. Das steht auch, trotz gewisser Abweichungen im Tatbestand, mit dem in JW. 1902 S. 361 Nr. 11 teilweise abgedruckten Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts im Einklang. Ob auch die nicht registrierte Sowjetehe in Deutschland anzuerkennen ist, wird hiermit nicht entschieden, weil dabei noch die Fragen der Wirkung und der Lösbarkeit der Ehe zu beachten sind.